

CUMÜN DA SCUOL



**Ordnungsbussen-
verordnung**

Diese Verordnung basiert auf dem Polizeigesetz der Gemeinde Scuol vom 14. Juni 2015, Art. 41 (revidierte Fassung vom 25. September 2022) sowie auf dem Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG) und der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV).

Art. 1 Zuständigkeit

- 1 Ordnungsbussen werden von Polizeikräften sowie den weiteren mit amtlichen Polizeifunktionen ausgestatteten Organen erhoben.

Art. 2 Bussenliste

- 1 Für folgende Übertretungen werden folgende Ordnungsbussen in Schweizer Franken erhoben.

A Übertretungen von Bestimmungen des kommunalen und kantonalen Polizeigesetzes (Nummern der entsprechenden Artikel in Klammern)
--

20.a Schutz, Abschränkungen und Signalisationsvorrichtungen (Art. 13/29/30)

- | | | |
|--------|--|--------|
| 20.a.1 | Veränderungen von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen etc. | 200.00 |
| 20.a.2 | Abdecken von Brücken, Stegen, Schächten. Entfernen von Hydrantendeckeln | 200.00 |
| 20.a.3 | Beleuchten / Anstrahlen ohne Bewilligung | 100.00 |

20.b Verbot von Beeinträchtigungen (Art. 28/29)

- | | | |
|--------|---|--------|
| 20.b.5 | Störende Schneeablagerungen auf öffentlichem Grund oder auf geräumten Verkehrsflächen | 100.00 |
| 20.b.7 | Lose Teile von Gebäuden, die auf öffentlichen Grund fallen | 100.00 |

20.c Feuer und Feuerwerk (Art. 15/16)

- | | | |
|--------|---|--------|
| 20.c.1 | Nichtbeachten publizierter Beschränkungen/Verbote | 100.00 |
| 20.c.2 | Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung | 100.00 |

20.c.4	Feuer entfachen ohne Bewilligung (ausgenommen öffentliche Feuerstellen)	100.00
20.c.6	Gefährdung durch Feuerwerk (Art. 36c PolG)	150.00
20.d	Alkohol und Nikotin (Art. 8)	
20.d.1	Konsum von Alkohol, Nikotin etc. in suchtmittelfreien Zonen	100.00
20.e	Schutz öffentlichen Eigentums / Verunreinigungen (Art. 10/12)	
20.e.1	Beschädigung, unbefugte Benutzung oder Veränderung öffentlichen Eigentums	200.00
20.e.2.	Wegwerfen von Abfällen	50.00
20.e.4	Verrichtung der Notdurft im Siedlungsbereich auf öffentlichem Grund oder privatem Grund Dritter	100.00
20.e.5	Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern	150.00
20.e.6	Verschmutzen von Strassen	100.00
20.e.15	Verunreinigung fremden Eigentums (Art. 36h PolG)	100.00
20.f	Campieren (Art. 11)	
20.f.1	Unzulässiges Campieren auf öffentlichem Grund	100.00
20.g	Tierhaltung (Art. 32/33)	
20.g.1	Gefährdung, Schädigung oder Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung	100.00
20.g.3	Missachtung der Aufsichtspflicht über frei laufende Hunde	100.00
20.g.5	Missachtung der Leinenpflicht für Hunde im Siedlungsgebiet	100.00
20.g.6	Liegenlassen von Hundekot	100.00
20.h	Lärm (Art. 17–21)	
20.h.3	Störung der Nachtruhe (22 –7 Uhr) durch Lärm im Freien	100.00

20.h.5	Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses (Sonn- und Feiertage, werktags 12–13 Uhr)	100.00
20.h.7	Unzumutbare Störungen/Belästigungen während der übrigen Zeiten	100.00
20.h.10	Rasenmähen und dergleichen ausserhalb der erlaubten Zeiten (werktags 8–12 und 13–20 Uhr)	100.00
20.h.11	Nichteinhalten der Bauzeiten laut Polizeigesetz	100.00
20.h.12	Arbeiten, die grossen Lärm verursachen ohne Bewilligung	200.00
20.h.13	Unanständiges Benehmen, Ruhestörung (Art. 36c PolG)	100.00
20.k	Flurordnung (Art. 31/38)	
20.k.1	Betreten und Befahren von Heuwiesen und Äckern während der Vegetationszeit bzw. während der publizierten Daten	100.00
20.k.4	Verwendung von Stacheldraht	300.00
20.k.5	Nichtentfernen von Zäunen im Herbst	100.00
20.l	Schiessen/Sprengen (Art. 26/27)	
20.l.3	Nichtbeachten des Schiessverbots	100.00
20.l.4	Sprengen ohne Bewilligung	200.00
20.m	Gesteigerter Gemeingebrauch (Art. 6/36)	
20.m.1	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Umzüge, mobile Stände, Strassenkunst, Anbringen von Werbung etc.)	100.00
20.m.3	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund, im Wald, auf Wiesen und Weiden	200.00
20.m.5	Betteln (Art. 36j Pol.G)	50.00

B Übertretungen von Bestimmungen der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung

X. Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

10001. Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen 80.00

XI. Waldgesetz (WaG)

11002. * Unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen 100.00

XII. Jagdgesetz (JSG)

12003. Betreten oder Befahren von Ruhezeiten für Wildtiere ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege 150.00

Art. 3 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegende Verordnung ist nach ihrer Annahme durch den Gemeindevorstand auf den 1. Juli 2015 in Kraft getreten.
- 2 Sie hat die entsprechenden Reglemente/Verordnungen der vormaligen Gemeinden Ftan, Scuol und Sent ersetzt. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle früheren Bestimmungen aufgehoben worden.

Der Gemeindevorstand hat diese Verordnung am 18. Mai 2015 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Christian Fanzun

Der Gemeindevorstand:

Andri Florineth

Der Gemeindevorstand hat am 2. August 2022 eine Teilrevision dieser Verordnung beschlossen, die am 26. September 2022 in Kraft getreten ist.

Die Änderung von Ziffer 12002 in Ziffer 11002 wurde vom Gemeindevorstand am 16. Juni 2025 beschlossen.